

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung der Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Reparaturen, Auskünfte u.ä., ausgenommen die Verträge, in denen wir als Einkäufer auftreten. Sie gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistungen als angenommen. Abweichenden Bedingungen des Bestellers (B) widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Den Zwischenverkauf von Erzeugnissen, die wir als vorrätig angeben, behalten wir uns ausdrücklich vor.
2. Fügen wir einem Angebot Unterlagen – wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben – bei, so sind diese nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnen.
3. Der Besteller ist an seine Bestellung 2 Wochen – und bei **Sonderanfertigungen** 4 Wochen – gebunden.
4. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen haben.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk Frickenhausen, gemäß Incoterms 2020. Nebenkosten wie Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten und die jeweilige Mehrwertsteuer sind in den Preisen nicht enthalten.

IV. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – ab Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne jeden Abzug bei uns eingehend zahlbar. Skonto wird nicht gewährt bei Reparaturleistungen oder wenn sich B mit der Zahlung anderer Rechnungen in Verzug befindet.
2. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über die gesetzlichen Zinsen hinaus können wir auf Nachweis einen weiteren Verzugschaden geltend machen.
3. Die Ablehnung von Wechseln/Schecks behalten wir uns vor. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber, so dass Wechsel/Schecks erst nach Einlösung als Zahlung gelten. Diskontierungs- und Einziehungskosten gehen zu Lasten des B. Wir übernehmen keine Gewähr für richtige und rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung.
4. Unsere Rechnungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn nach Vertragsschluss bei B die in Ziffer V.4. genannten Umstände eintreten. In diesem Fall enden alle Stundungen, auch durch Annahme von Akzepten.
5. Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht B nur zu, wenn seine fälligen Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie unsere Ansprüche.

V. Lieferung, Vorleistung, Gefahrübergang

1. Der Lauf der Lieferfrist beginnt nicht vor Zahlung einer vereinbarten Vorauszahlung sowie der Belbringung der von B zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben. Liefertermine und Lieferfristen, die in unseren Angeboten angegeben werden, sind nur dann verbindlich, wenn wir sie nach Annahme des Angebotes nochmals ausdrücklich bestätigt haben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit trotz Mahnung im Rückstand ist.
2. Bei schuldhaftem Lieferverzug/Unmöglichkeit kann B vom Vertrag zurücktreten, wenn wir eine vom B gesetzte angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung – die bei **Sonderanfertigung** mindestens 4 Wochen betragen muss – fruchtlos verstreichen lassen. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Unmöglichkeit kann der Besteller nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend machen.
3. Im Fall höherer Gewalt und ähnlich schwerwiegender, unvorhersehbarer, außergewöhnlicher, von uns nicht verschuldeter Umstände – wie z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn wir dadurch an der rechtzeitigen Lieferung behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
4. Folgende nach Vertragsschluss bei B eintretende Ereignisse berechtigen uns, vor Lieferung die Bezahlung der Ware oder Sicherheitsleistung in voller Höhe zu verlangen: Zahlungseinstellung, Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens, Wechsel-/Scheckprotest, Vollstreckungsmaßnahmen, Vermögensverschlechterung (§ 321 BGB), Zahlungsverzug von mehr als 3 Wochen aus einem anderen Vertrag mit uns oder andere Umstände oder Auskünfte, die begründete Zweifel in die Kreditwürdigkeit des B begründen.
5. Ziffer 4 gilt entsprechend, wenn die dort genannten Ereignisse uns unbekannt schon bei Vertragsabschluss vorgelegen haben und wir uns von ihnen in zumutbarer Weise keine Kenntnis verschaffen konnten.
6. Wir sind zu Teilleistungen sowie Mehr-/Minderlieferungen und technisch bedingten Änderungen der bestellten Ware in zumutbarem Umfang berechtigt.
7. Erfüllungsort für unsere Leistung ist jeweils das in dem konkreten Vertragsverhältnis vereinbarte Warenausgangslager, unabhängig davon, ob es sich im konkreten Fall um unser eigenes Lager oder ein fremdes Lager eines durch uns beauftragten Subunternehmers handelt. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware das eigene oder das beauftragte Lager verlässt, unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder hat B die Ware abzuholen, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

VI. Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatzanspruch

1. Wir können vom Vertrag zurücktreten, ohne dass B Schadensersatzansprüche zustehen, wenn a) B mit einer nach IV.4., 5. fälligen Zahlung oder der Bestellung einer Sicherheit in Verzug gerät und eine ihm gesetzte weitere Frist von 8 Tagen fruchtlos verstreichen lässt oder b) die in Ziffer V.3. genannten Umstände voraussichtlich für längere Zeit andauern und ihr Ende nicht absehbar ist oder infolge dieser Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar wird. In diesem Fall haben wir B rechtzeitig über die Nichtverfügbarkeit in Kenntnis zu setzen und eventuell erhaltene Gegenleistungen des B zurück zu erstatten.
2. Erklären wir uns mit einem unbegründeten Rücktritt des B einverstanden oder können wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern, so beträgt der zu ersetzende Schaden 15% des vereinbarten Preises, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen. B bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens vorbehalten.

VII. Gewährleistung, Haftung, Nebenpflichten, Verjährung

1. Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Wenn eine Mängelrüge begründet geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln steht.

2. Bei begründeten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Zwei Nachbesserungsversuche oder neue Lieferungen sind zulässig. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Behebung aller Mängel hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Keine Mängelhaftung wird übernommen für Schäden, die durch ungeeigneten oder unsachgemäßen Gebrauch, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder mangelnde Einbauarbeiten entstanden sind sowie bei Einbau und Verwendung von Nicht-Original Wohlhaupter / Allied Machine Ersatz- und Zubehörteilen. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere Zustimmung Instandhaltungen oder Änderungen vornehmen bzw. Beschädigungen an der Ware zu vertreten haben, die mit dem geltend gemachten Mangel in ursächlichem Zusammenhang stehen.
3. Sind Nachbesserungen oder Ersatz nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen oder unzumutbar verzögert, so kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises verlangen. Ausgeschlossen sind weitergehende Ansprüche des Bestellers (vertraglich und außervertraglich) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen, einschließlich Schadensersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, entgangenem Gewinn und aus der Durchführung der Gewährleistung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird bzw. für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird. Für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haften wir nur dann, wenn uns eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen wird.
4. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift, sowie Vorschläge, Berechnungen, Projektierungen usw. sollen dem Besteller lediglich die bestmögliche Verwendung der von uns angebotenen Produkte erläutern. Sie befreien den Besteller nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung der von uns angebotenen Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen. Kann durch schuldhafte Verletzung der uns obliegenden Pflichten auch vor Vertragsabschluss, z.B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder falsche Anleitung der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten für unsere Haftung unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen unter Ziffer 1 – 3 entsprechend.
5. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Sie gilt auch für alle anderen Ansprüche des Bestellers einschließlich Schadensersatzansprüchen (vertraglich und außervertraglich), es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung von Körper, Leib und Leben sind ausgenommen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Zahlung der Kaufpreisforderung und sonstiger gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen, die mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehen, sowie Forderungen – auch Saldoforderungen – die uns im Rahmen der Geschäftsverbindung aus früheren Verträgen zustehen, gewährt uns B folgende Sicherheiten, die wir auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt:

1. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Das Eigentum steht uns an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Wert der neuen Sache zu. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des B an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht und B das (Mit-) Eigentum für uns unentgeltlich verwahrt.
2. B ist zur Weiterveräußerung der Ware – unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden – im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur befugt, wenn er sie unter Eigentumsvorbehalt an seinen Abnehmer veräußert. Die Befugnis zur Weiterveräußerung besteht nicht, wenn sich B mit Zahlung uns gegenüber in Verzug befindet oder sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung ausgeschlossen hat. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus der Weiterveräußerung, Beschädigung oder dem Untergang entstehende Forderung tritt B in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware an uns ab. B ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt.
3. Befindet sich B mit der Zahlung aus diesem Vertrag länger als 14 Tage in Verzug, treten bei ihm in V.4. genannte Umstände ein oder verletzt B sonstige Vertragspflichten, so können wir unsere Ware heraus verlangen (im Zweifel liegt hierin kein Rücktritt) oder die Einziehungsermächtigung widerrufen. Auf unser Verlangen hat B sodann die Abtretung offenzulegen und uns die zur Forderungseinziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

IX. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

X. Urheberrecht

Wir behalten uns an allen im Zusammenhang mit dem Auftrag übergebenen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dritten dürfen diese Unterlagen nicht ausgehändigt werden. Sie sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn kein Kaufvertrag zustande kommt.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Ausschließlicher Erfüllungsort für Ansprüche beider Parteien, sofern im konkreten Fall nichts anderes vereinbart ist, ist Frickenhausen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern gesetzlich zulässig, unser Firmensitz, derzeit Frickenhausen/Württemberg.
2. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht einschließlich des deutschen Verfahrensrechts. Die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen. Maßgeblich ist die deutsche Fassung sämtlicher Vertragsbestimmungen.

XII. Schlussbestimmung

1. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen, Zusicherungen von Eigenschaften sowie Abmachungen, die durch unsere Vertreter/Verkaufsangestellte mündlich getroffen werden, sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Im Fall der Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Abreden oder einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Die Parteien werden die jeweils ungültige Bestimmung in der Weise umdeuten, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.